

Straflos ist die sogenannte Ersatzhehlerei.¹⁸⁾ Eine solche liegt z. B. vor, wenn ein Dieb die gestohlenen Gegenstände veräußert und für den Erlös Geschenke für andere Personen erwirbt. Diese Personen sind auch dann keiner Hehlerei schuldig, wenn sie diese Umstände gekannt haben.

Die Vortat muß eine *objektiv mit Strafe bedrohte Handlung* sein; auch Kinder, zurechnungsunfähige Personen und schuldunfähige Jugendliche können Täter der Vortat sein, wenn sie durch ihr Verhalten die objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllen. Eine Verfehlung dagegen ist ebensowenig eine mit Strafe bedrohte Handlung wie eine Ordnungswidrigkeit. Bei einer strafbaren Mitwirkung an der Vortat sind die in § 234 StGB beschriebenen Handlungen als sogenannte mitbestrafte Nachtat zu beurteilen.

Die Hehlerei wird begangen, indem der Hehler die widerrechtlich erlangten Gegenstände *erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt* oder *bei ihrem Absatz mitwirkt*. „Das Tatbestandsmerkmal ‚Ansichbringen‘ im Sinne des § 234 StGB (Hehlerei) erfordert die Erlangung der tatsächlichen Verfügungs- bzw. Mitverfügungsgewalt über eine Sache. Allein das Wissen über die Aufbewahrung gestohlener Sachen in der gemeinsamen Wohnung genügt nicht.“¹⁹⁾

Der Hehler muß *vorsätzlich* in der *Absicht* gehandelt haben, einen *Vorteil* zu erzielen. Dabei genügt es, daß er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß die betreffenden Gegenstände durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind (solche Umstände sind z. B. der Ort, der Zeitpunkt und die Art des Verkaufs oder der Abgabe sowie die Preisforderungen). Seines *Vorteils wegen* (Motiv) handelt der % Hehler, wenn er beabsichtigt, aus dem Erwerb, Ansichbringen oder Mitwirken am Absatz persönlichen Nutzen zu ziehen. Dieser kann in einem Vermögensvorteil bestehen (z. B. im preisgünstigen Erwerb von Sachen, Erwerb von sonst nicht zugänglichen Gegenständen), aber auch in einem beliebigen anderen Vorteil (z. B. Nichtanzeige einer Straftat). Ohne diese Zielstellung kann unter Umständen Sachbegünstigung gemäß § 233 StGB vorliegen.

Nach § 234 Abs. 2 StGB führen zur Strafverschärfung:

- die *wiederholte* oder die *gemeinschaftliche Begehung* der Hehlerei oder
- die Kenntnis der Umstände, nach denen die *Vortat als Verbrechen* zu beurteilen ist.

Wiederholte Begehung der Hehlerei bedeutet nicht wiederholte Bestrafung wegen Hehlerei; jedoch darf eine frühere Hehlerei nur berücksichtigt werden, soweit die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Bei der Bestrafung ist die Anwendung der Geldstrafe als *Zusatzstrafe* sowie die Anordnung eines Tätigkeitsverbots (§ 53 StGB) zu prüfen. Die gehehlten Sachen können - soweit sie nicht in sozialistischem Eigentum stehen - nach § 56 StGB eingezogen werden; die Einziehung kann auch als selbständige Maßnahme angeordnet werden.

8.4.8.

Gefangenenbefreiung, Gefangenenmeuterei und Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug

Mit den §§ 235 bis 237 StGB wird die ordnungsgemäße Verwirklichung gesetzlich festgelegter freiheitsentziehender Maßnahmen geschützt. Sie tragen vor allem zur uneingeschränkten Durchsetzung des StVG bei, dessen Anliegen insbesondere darin besteht, den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Bürger durch vielfältige erzieherische Maßnahmen während des Strafvollzuges wieder in die sozialistische Gesellschaft einzugliedern.²⁰⁾ Die planmäßige Verwirklichung der dazu erforderlichen Aktivitäten wird durch die in den §§ 235 bis 237 StGB beschriebenen Handlungen gefährdet bzw. unmöglich gemacht.

Paragraph 235 StGB stellt Handlungen unter Strafe, die sich *gegen eine vorläufige Festnahme* (§ 125 StPO) oder jede Form eines *gerichtlich angeordneten* staatlichen Gewahrsams richten. Die Straftat besteht darin, daß der Täter die in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer entsprechenden *staatlichen Einrichtung* oder *Bewachung* bzw. *Beaufsichtigung befreit* oder ihr beim *Entweichen* daraus *beihilflich* ist. Die Befreiung aus einer Festnahme, die nach § 125 Abs. 1 StPO von Bürgern ohne staatlichen Auftrag vorgenommen wurde, ist keine Gefangenenbefreiung im Sinne des § 235 StGB.

19 „OG-Urteil vom 13. 9. 1968“, Neue Justiz, 23/1968, S. 729.

20 Vgl. F. Dickel, „Weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung Straftatlassener Bürger“, Neue Justiz, 9/1977, S. 256.